

## Für CDU-Geschäftsführer

- **Zusammenstellung bestehender Versicherungen**
- **Rahmenabkommen mit der GEMA**

Wenn Sie weitere Fragen zu diesen Themen haben, wenden Sie sich bitte an den Leiter der Abteilung Verwaltung in der CDU-Bundesgeschäftsstelle, Dieter Heuel, Telefon (0228) 544-405.

# Versicherungsschutz

## **1. Unfallschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft für ehrenamtlich tätige Helfer der CDU**

Für ehrenamtlich tätige Helfer der CDU (Parteimitglieder sowie nicht der Partei angehörige Personen) besteht Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Für Parteimitglieder der CDU besteht der Unfallversicherungsschutz bei der ehrenamtlichen Tätigkeit lediglich dann, wenn sie sich nicht nur als bloßer Ausfluß der Mitgliedschaft darstellt und von daher von dem jeweiligen Mitglied im Rahmen allgemeiner Übung erwartet werden kann.

Für den Unfallversicherungsschutz ist es erforderlich, daß die Helfer wie Arbeitnehmer tätig werden. Das heißt, es muß sich um Arbeiten handeln, die, würden sie nicht von ehrenamtlich (unentgeltlich) tätigen Helfern erledigt, bezahlten Kräften übertragen werden könnten. Die Tätigkeit muß also dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich sein.

Hierunter können z. B. fallen:

- Verteiler von Handzetteln und sonstigem Werbematerial auf Straßen, Plätzen usw.,
- Plakatklebekolonnen sowie Personen, die Plakatständer usw. aufstellen, überwachen, renovieren und wieder abbauen,
- Personen, die Schreib-, Kuvertierungs-, Versand- und sonstige Büroarbeit leisten,
- Ordner bei Wahlveranstaltungen,
- Personen, die Botengänge, Meldedienste und Beobachtungsfahrten unternehmen.

**Nicht versichert** sind bei der Berufsgenossenschaft jedoch beispielsweise die Teilnahme an Vorstandssitzungen und Parteitagen oder an Kundgebungen und Versammlungen. Auch Redner bei Parteiveranstaltungen fallen nicht unter den Schutz, der ehrenamtlich tätigen Helfern von der Berufsgenossenschaft gewährt wird.

Die Kreisverbände sowie die Landes- und Bezirksverbände der Partei und ihrer Vereinigungen melden alle Unfälle, die ehrenamtliche Helfer bei ihrer Tätigkeit erlitten haben, der

**CDU-Bundesgeschäftsstelle  
Abteilung Verwaltung  
Konrad-Adenauer-Haus  
Friedrich-Ebert-Allee 73-75  
53113 Bonn  
Telefon (0228) 54 44 04/5**

Dabei ist der Vordruck „Unfallanzeige“ der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu verwenden, der in jeder Buch- oder Schreibwarenhandlung zu bekommen ist.

## **2 Unfallschutz bei der Colonia-Versicherung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der CDU**

Die CDU-Bundesgeschäftsstelle hat eine Gruppen-Unfallversicherung bei der Colonia-Versicherung AG abgeschlossen. Sie hat die Policen-Nummer 50 10 50 15210. Diesem Rahmenabkommen haben sich die meisten Landes- und Kreisverbände der CDU angeschlossen.

Die Colonia gewährt den Mitgliedern der CDU und der Vereinigungen, die im Statut der CDU aufgeführt sind, Unfallversicherungsschutz, sobald diese Mitglieder für die CDU oder ihre Vereinigungen ehrenamtlich tätig werden.

**Mitversichert** sind Unfälle auf den Wegen zu und von der versicherten Tätigkeit, selbst wenn die normale Dauer des Hin- und Rückweges durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen oder verlängert wird.

Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person:

- 30.000,— DM für den Todesfall,
- 60.000,— DM für den Invaliditätsfall.

Unfallmeldungen bitte an:

**Colonia-Versicherung AG**  
**Bergischer Ring 37**  
**51063 Köln**

sofern der zuständige Kreisverband dem Rahmenabkommen beigetreten ist.

### **3. Haftpflichtversicherung**

Mit der Colonia-Versicherung AG besteht eine Haftpflichtversicherung (Police Nr. 50 22 50 00360), durch die die gesetzlichen Vertreter sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der CDU, ihrer Gliederungen sowie Vereinigungen, des RCDS und der Schüler-Union in Ausführung ihrer Verrichtungen haftpflichtversichert sind.

Auch hier ist stets zu prüfen, ob der jeweilige Landes- oder Kreisverband dem Haftpflichtvertrag beigetreten ist. Sollte dies der Fall sein, so gelten folgende Regelungen:

Höhe der Deckungssummen je Schadenereignis:

- 1.000.000,— DM für Personenschäden,
- 300.000,— DM für Sachschäden,
- 10.000,— DM für Vermögensschäden
- 2.000.000,— DM für Feuerhaftung.

Die Gesamtleistung des Versicherers pro Jahr ist auf das Doppelte dieser Deckungssummen begrenzt.

### **Was ist versichert?**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der genannten Institutionen und Personen aus

- der Unterhaltung von Bürobetrieben (z. B. als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Nutznießer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten an Dritte),
- der Abhaltung von Veranstaltungen (z. B. Parteitage, Kongresse, Seminare, Straßen- und Kinderfeste, Tanz- und Sportveranstaltungen usw.),
- der Durchführung von Wahlkämpfen (damit verbunden z. B. Kundgebungen, Vorhandensein oder Auf- und Abbau von Tafeln, Transparenten, Wahlplakaten usw.),

und zwar hieraus folgend

- die Befriedigung begründeter Ansprüche  
und/oder
- die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

## Die wichtigsten Deckungserweiterungen

Mitversicherung von

- Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der persönlichen Habe der mitversicherten Personen bis 1.500,— DM je Schadenfall
- Schäden, die im Ausland eintreten
- Beschädigung von Transportmitteln jeder Art und Containern beim oder infolge Be- und Entladens und durch dazu dienendes Bewegen
- Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit bis 30.000,— DM je Schadenfall
- Schäden (auch Abhandenkommen) an gemieteten und geliehenen Sachen (auch Gebäude, Räumlichkeiten und deren Ausstattung) bis 100.000,— DM je Schadenfall.

## Die wesentlichsten Deckungsbegrenzungen

Nicht versichert sind

- Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers (zuständig ist allein der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer)
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß der Reichsversicherungsordnung (RVO) handelt (zuständig ist die Berufsgenossenschaft)
- Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (z. B. bei Anmietung eines Saales Haftung der CDU für Schäden an der gemieteten Räumlichkeit auch ohne Verschulden).

Schadenmeldungen und Schriftverkehr sind zu richten an:

**Colonia-Versicherung AG**  
**Filialdirektion Köln**  
**Abt. H-Schaden**  
**Bergischer Ring 37**  
**51063 Köln**  
**Telefon (0221) 14 82 53 80/1**

Jeder Schaden ist von der betroffenen CDU-Organisationsstufe unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche, zu melden. Sie erhält daraufhin Mitteilung über die Schadennummer und die Anschrift des in diesem Fall zuständigen Schadenbüros. Aller Schriftwechsel ist dann nur noch mit diesem Büro unter Angabe der Schadennummer zu führen.

# Vertrag

## zwischen der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, und der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

**§ 1** Die GEMA gestattet der CDU und den in der Anlage angegebenen Gliederungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires für das Bundesgebiet, ausgenommen Bayern,

- a) in Veranstaltungen mit Musikern,
- b) bei Tonträgerdarbietungen,
- c) bei Tonfilmvorführungen.

**§ 2** Die Genehmigung der GEMA für die Veranstaltungen nach § 1 a bezieht sich nicht auf Konzerte der Ersten Musik, wenn

- a) diese vor Stuhlreihen stattfinden und
- b) ausschließlich Werke der Ersten Musik aufgeführt werden.

Sie bezieht sich ferner nicht auf bühnenmäßige Aufführungen.

**§ 3** Die CDU zahlt zur Abgeltung der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe einen Pauschalbetrag.

**§ 4** Die CDU verpflichtet sich und wird ihre Gliederungen dazu anhalten, der GEMA laufend die vollständigen Programme von allen Veranstaltungen mit Musikern unmittelbar nach deren Durchführung zu übersenden.

**§ 5** (1) Die CDU und ihre Gliederungen sind nicht berechtigt, die von der GEMA erteilte Genehmigung an Dritte weiterzuübertragen.

(2) Bei Veranstaltungen Dritter, an denen sich die CDU organisatorisch oder auf irgendeine andere Weise (z. B. durch Mitwirkung) beteiligt, sind die Dritten, nicht aber die CDU, vergütungspflichtig.

**§ 6** Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 1. 1. 1984 bis 31. 12. 1984 geschlossen; er verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von einem Monat vorher schriftlich gekündigt wird.

Anmerkungen:

- Der GEMA-Vertrag ist verlängert worden und gilt unverändert weiter.
- Als Gliederungen der CDU sind anzusehen:
  - (1) Junge Union Deutschlands
  - (2) Frauen-Union
  - (3) Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA)
  - (4) Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands (KPV)
  - (5) Mittelstandsvereinigung der CDU/CSU
  - (6) Wirtschaftsvereinigung der CDU
  - (7) Union der Vertriebenen und Flüchtlinge (sonstige Vertriebenenverbände bleiben hiervon unberührt)
  - (8) Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)
  - (9) Schüler Union (SU)
  - (10) Senioren-Union